

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1899

10 (1.10.1899)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Vereins
für das Großherzogtum Baden.

Nr. 10.

Erscheint monatlich 1mal.
Abonnementpreis bei d'r Post
pro Jahr M. 3.— ohne Bestellgeld.

Oktober 1899.

Anzeigen sollen die viergespaltene
Zeitspaltel oder deren Raum 12 Bzg.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

1. Jahrg.

Inhalt: 1. Zur gefälligen Beachtung. 2. Entrichtung der Beiträge zur Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung für Ortsarme auf Kosten der Gemeindefasse. 3. Ueber die Verjährung im bürgerlichen Gesetzbuch. 4. Kapitalanlagen der weltlichen Ortsstiftungen. 5. Ueber Friedhofstaxen. 6. Kosten für Vornahme der Fleischschau. 7. Berechnung des Ruhegehaltes für den Rechner der Sparkasse N. 8. Anfrage und Antwort. 9. Briefkasten. 10. Anzeigen.

Zur gefälligen Beachtung.

Wir mahnen unsere Leser nochmals darauf aufmerksam, daß alle auf die Zeitschrift sich beziehenden Sendungen an Herrn Revisor Meiß in Wertheim a. M. zu adressieren sind.

Die Kommission.

Entrichtung der Beiträge zur Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung für Ortsarme auf Kosten der Gemeindefasse.

Anlässlich der Abhör der Gemeinderrechnung von G. wurde der Gemeinderat zur Angabe der Gründe veranlaßt, welche ihn zur Zahlung der Krankenversicherungsbeiträge für die Ortsarmen Sch. und N. bestimmt haben.

Die Antwort lautete:

„Die betr. Krankenversicherungsbeiträge wurden deshalb bezahlt, um bei etwaigen Krankheitsfällen der Ortsarmen Sch. und N., die ohnehin ältere, bezw. schwächliche Personen sind, auch Krankengeld, sowie ärztliche Hilfe zu erhalten, ohne auf die Gemeindefasse gleich Zugriff machen zu müssen. In einem Arbeitsverhältnis standen dieselben nicht.“

Ein derartiges Verfahren wird von Seiten der Abhörbehörde zweifellos auf Grund folgender Gesichtspunkte beanstandet werden müssen:

Die Gemeinde G. gehört mit noch 7 anderen Gemeinden zum gemeinsamen Gemeindefrankenversicherungsverband N. Nach dem Inhalt der Verwaltungsvorschriften sind

die obigen Personen weder versicherungspflichtig, noch beitragsberechtigt; die Zugehörigkeit zur Gemeindefrankenversicherung fällt somit weg und haben dieselben keinen Anspruch auf die von der Klasse zu leistenden Unterstützungen.

Dadurch, daß die Gemeinde für Ortsarme, die wohl nie die Eigenschaft als Mitglieder einer Gemeindefrankenversicherung erlangen können, die Beiträge zur Krankenversicherung bezahlt und die Ortsarmen in Erkrankungsfällen, die bei der Körperbeschaffenheit dieser Personen des Besteren eintreten, die Versicherung in Anspruch nehmen, wird die Gemeinde entlastet. Diese Entlastung ist aber eine ungerechte.

Nach §§ 28 ff des Unterstützungswohnitzgesetzes vom 6. Juni 1870 in Verbindung mit §§ 18 und 30 des Landesgesetzes vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betr., hat der Ortsarmenverband den Hilfsbedürftigen den unentbehrlichen Unterhalt, die nötige ärztliche Hilfe und Verpflegung zu gewähren und den hiedurch verursachten Aufwand aus der Gemeindefasse zu bestreiten.

In vorliegendem Fall wälzt die Gemeinde die ihr gesetzlich obliegende Pflicht auf die Krankenversicherung ab. Die Gemeindefrankenversicherung muß aber vor einer solchen ungerechten Belastung um so mehr in Schutz genommen werden, als der etwa sich ergebende ungedeckte Aufwand der Krankenkasse von den zum Verband gehörenden Gemeinden aufgebracht werden müßte.

Ähnlich verhält es sich mit den Beiträgen zur Alters- und Invaliditätsversicherung.

Bei Ortsarmen kann mit Bezug auf die Bestimmungen in §§ 1 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889, die

Invaliditäts- und Altersversicherung betr., von einer Versicherungspflicht nicht die Rede sein. Auch werden die auf gesetzliche Vorschrift beruhenden Verpflichtungen von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, franke, erwerbsunfähige oder hilfsbedürftige Personen durch das erwähnte Gesetz nicht berührt. (§ 35 des Gesetzes.)

Anmerkung: Wenn die betr. Personen nicht in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnis stehen und auch die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Kr.-Verf.-Ges. zum freiwilligen Beitritt nicht vorliegen, so ist es ganz selbstverständlich, daß die Beitragszahlung durch die Gemeinde beanstandet werden muß.

Uebrigens dürften Wahrnehmungen bezeichneter Art dem Vorstand Anlaß bieten, von der ihm nach den Verwaltungsvorschriften zustehenden Befugnis, die freiwillig zum Beitritt sich meldenden Personen einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen, den ausgiebigsten Gebrauch zu machen.

Ueber die Verjährung im bürgerlichen Gesetzbuch.

Der Zweck der Verjährung der Ansprüche ist, veraltete Ansprüche aus der Welt zu schaffen. Das Interesse des Verkehrs verlangt, daß Thatfachen, welche in der Vergangenheit vielleicht weit zurückliegen, nicht zur Quelle von Anforderungen in einem Zeitpunkt gemacht werden, in welchem der in Anspruch genommene Gegner zufolge der durch die Länge der Zeit bedingten Verdunkelung des Thatbestandes entweder nicht mehr oder doch nur schwer in der Lage ist, die ihm zur Seite stehenden entlastenden Umstände mit Erfolg zu verwerten. Der Schwerpunkt der Verjährung liegt nicht darin, dem Berechtigten sein gutes Recht zu entziehen, sondern darin, dem Schuldner ein Schutzmittel zu geben, gegen, unter Umständen unberechtigte Ansprüche, ohne ein Eingehen auf die Sache, sich zu verteidigen. Das bürgerliche Gesetzbuch unterwirft daher grundsätzlich alle Ansprüche der Verjährung mit der Ausnahme, daß Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis (Ansprüche der Ehegatten gegen einander auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Erfüllung der gesetzlichen Alimentationspflicht oder auf Herstellung des dem güterrechtlichen Verhältnis entsprechenden Zustandes für die Zukunft, das Recht, die Herausgabe des Kindes von Jedem zu verlangen, der es dem Vater widerrechtlich vorenthält) unverjährbar sind.

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre. Eine längere als 30-jährige Verjährungsfrist kennt das Gesetzbuch nicht. Dagegen ist für zahlreiche Fälle eine kürzere Frist gegeben. Hinsichtlich dieser kommen zunächst

in Betracht, die Geschäfte des täglichen Verkehrs. Für diese kennt auch das französische Recht eine abgekürzte Verjährung, aber diese unterscheidet sich bedeutend von der des neuen Rechts. Nach dem französischen Recht begründet die abgekürzte Verjährung nur eine Rechtsvermutung der Zahlung; dem Gläubiger bleibt wenigstens in der Mehrzahl der Fälle gegenüber der abgekürzten Verjährung der Gegenbeweis, daß Zahlung in Wahrheit nicht erfolgt sei, unbenommen. Das bürgerliche Gesetzbuch unterstellt dagegen auch die abgekürzte Verjährung den allgemeinen Regeln der Verjährung und läßt den Anspruch vollständig untergehen, so daß dem Gläubiger der Nachweis, daß der Schuldner die verjährte Forderung thatsächlich noch nicht erfüllt habe, nichts nützt. Dem code civil gegenüber, welcher für Geschäfte des täglichen Verkehrs Verjährung in der Dauer von einem halben Jahre, von einem Jahre und zwei Jahren kennt, vereinfacht das bürgerliche Gesetzbuch das System der abgekürzten Verjährungen ganz erheblich, indem es für die meisten Fälle der bezeichneten Art eine Verjährungsfrist von zwei Jahren festsetzt.

In zwei Jahren verjähren die Ansprüche:

1. Der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben für Lieferung von Waaren, Ausführung von Arbeiten und Beforgung von fremden Geschäften mit Einschluß der Auslagen. Erfolgt die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners, also z. B. seitens des Großkaufmanns an den Detaillisten, so tritt eine vierjährige Verjährungsfrist ein;

2. derjenigen, welche Land- und Forstwirtschaft betreiben für Lieferung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, sofern die Lieferung zur Verwendung im Haushalt des Schuldners erfolgt. Ist die Verwendung nicht im Haushalt, sondern im Gewerbebetriebe, des Schuldners erfolgt, so tritt auch hier eine vierjährige Verjährung ein;

3. der Eisenbahnunternehmer, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen des Fahrgeldes, der Fracht, des Fuhr- und Botenlohns, mit Einschluß der Auslagen;

4. der Gastwirte und derjenigen, welche Speisen und Getränke gewerbsmäßig verabreichen, für Gewährung von Wohnung und Beköstigung, sowie für andere den Gästen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse gewährte Leistungen mit Einschluß der Auslagen;

5. derjenigen, welche Lotterieloose vertrieben aus dem Vertriebe der Loose, es sei denn, daß die Loose zum Weitervertriebe geliefert werden, in welchem Falle ebenfalls die vierjährige Verjährung eintritt;

6. derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermieten, wegen des Mietzinses;

7. derjenigen, welche, ohne zu den in Nr. 1 bezeichneten Personen zu gehören, die Besorgung fremder Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben, wegen der ihnen aus dem Gewerbebetriebe gebührenden Vergütungen, mit Einschluß der Auslagen;

8. derjenigen, welche im Privatdienst stehen, wegen des Gehalts, Lohnes oder anderer Dienstbezüge, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Dienstberechtigten wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse;

9. der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter — der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes und anderer an Stelle oder als Teil des Lohnes vereinbarter Leistungen mit Einschluß der Auslagen, sowie der Arbeitgeber wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse. Dagegen unterliegen sonstige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, insbesondere Entschädigungsansprüche, nicht der kurzen Verjährung;

10. der Lehrherrn und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarten Leistungen, sowie wegen der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen;

11. der öffentlichen Anstalten, welche dem Unterrichte, der Erziehung, Verpflegung oder Heilung dienen, sowie der Inhaber von Privatanstalten solcher Art für Gewährung von Unterricht, Verpflegung oder Heilung und für die damit zusammenhängenden Aufwendungen;

12. derjenigen, welche Personen zur Verpflegung oder Erziehung aufnehmen, für Leistungen und Aufwendungen der in Nr. 11 bezeichneten Art;

13. der öffentlichen Lehrer und der Privatlehrer wegen ihrer Honorare, die Ansprüche der öffentlichen Lehrer jedoch nicht, wenn sie auf Grund besondere Einrichtungen gestundet sind;

14. der Ärzte, insbesondere auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte, sowie der Hebammen für ihre Dienstleistungen mit Einschluß der Auslagen;

15. der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, sowie aller Personen, die zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit nicht diese zur Staatskasse fließen;

16. der Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleisteten Vorschüsse;

17. der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen.

In vier Jahren verjähren die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen mit Einschluß der als Zuschlag zu den Zinsen zu dem Zweck allmählicher Tilgung des Kapitals zu entrichtenden Beträge, die Ansprüche auf Rückstände von Miet- und Pachtzinsen, soweit sie nicht unter die

Ansprüche unter Ziffer 6 oben fallen; und die Ansprüche auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehalten, Unterhaltsbeiträgen und allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen. Auch Hypotheken- und Grundschuldzinsen rechnen hierher. Nach dem badischen Landrecht verjähren solche Ansprüche in fünf Jahren.

Eine besonders wichtige Bestimmung ist hinsichtlich dieser Fälle der abgekürzten Verjährung im Gesetz aufgenommen. Während nämlich bei der gewöhnlichen 30-jährigen Verjährung die Frist mit der Entstehung des Anspruchs bezw. soweit Kündigung geboten ist, von dem Zeitpunkte, von welchem an die Kündigung zulässig, auch die etwaige Kündigungsfrist abgelaufen ist, zu laufen beginnt, beginnen die kurzen Verjährungsfristen erst mit dem Abschluß des Kalenderjahrs zu laufen. Es verjährt also ein Anspruch aus einer Leistung, die am 1. Juni 1900 erfolgt ist, erst mit dem Ablauf des 31. Dezember 1902, falls für die Leistung eine zweijährige Verjährung besteht. Es liegt dies im Interesse des Verkehrs, denn sonst würden den Geschäftslenten so viele einzelne Verjährungsfristen gegenüber jedem ihrer Abnehmer laufen, als sie Waaren oder Arbeiten geliefert haben.

Neben diesen Vorschriften enthält das bürgerliche Gesetzbuch noch mehrere einzelne Bestimmungen über kurze Verjährungsfristen.

Es verjähren in sechs Monaten:

1. Der Anspruch auf Wandelung oder auf Verminderung, sowie der Anspruch auf Schadensersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft bei beweglichen Sachen; (anders bei Viehkäufen, bei welchen der Anspruch auf Wandelung, sowie der Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Hauptmangels, dessen Nichtvorhandensein der Verkäufer zugesichert hat, schon in sechs Wochen verjährt).

2. Die Erbschaftsansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterung der vermieteten Sache, sowie der Anspruch des Mieters auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung;

3. die Erbschaftsansprüche des Verleihers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der verliehenen Sache, sowie die Ansprüche des Entleihers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung;

4. der Anspruch des Bestellers auf Beseitigung eines Mangels des Werks, sowie die wegen des Mangels dem Besteller zustehenden Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schadensersatz;

5. die Ansprüche des Eigentümers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Sache beim Nießbrauch, sowie die Ansprüche des Nießbrauchers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung;

6. die Erbschaftsprüche des Verpfänders wegen Veränderungen oder Verschlechterung des Pfandes, sowie die Ansprüche des Pfandgläubigers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung;

in einem Jahre:

1. die Anfechtung einer Willenserklärung, zu welcher der Erklärende durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist!

2. bei Arbeiten an einem Grundstück der Anspruch des Bestellers auf Beseitigung eines Mangels des Werks, sowie die wegen des Mangels dem Besteller zustehenden Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schadenersatz, sofern nicht der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat;

3. der Anspruch der Tochter an die Eltern auf die Aussteuer;

in zwei Jahren:

1. die Ansprüche auf Schadenersatz aus dem Verlöbniß, soweit dieselben nach den §§ 1298—1301 des B.-G.-B. berechtigt erscheinen;

2. die Forderungen auf Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken etc. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen nach dem Reichsgeetze vom 7. Juni 1871 (R.-G.-B. S. 207);

in drei Jahren:

1. der Anspruch des Anweisungsempfängers gegen den Angewiesenen aus der Annahme der Anweisung (§§ 783, 784 B.G.B.);

2. der Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an;

3. der Anspruch des Pflichtteilsberechtigten an den Erben für den Fall seiner Ausschließung von der Erbfolge von dem Zeitpunkte an, in welchem der Pflichtteilsberechtigte von dem Eintritt des Erbfalls und von der ihn beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren; ebenso der Anspruch des Pflichtteilsberechtigten gegen den Beschenkten nach § 2329 B.G.B.;

in vier Jahren:

der Anspruch der Mutter an den Vater des unehelichen Kindes auf Ersatz der Kosten der Entbindung und des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und für ev. weitere Aufwendungen;

in fünf Jahren:

der Anspruch des Bestellers auf Beseitigung eines Mangels bei Bauwerken, sowie die wegen des Mangels dem Besteller zustehenden Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schadenersatz.

Die Verjährungsfristen des B.G.B. finden auch Anwendung auf diejenigen Ansprüche, welche vor dem 1. Januar 1900 entstanden, aber an diesem Tage noch nicht verjährt sind. Ist die neue Verjährungsfrist kürzer, als die bisherige, so wird die kürzere Frist vom 1. Januar 1900 ab berechnet. Läuft jedoch nach dem bisherigen Recht die Verjährung früher ab, als die am 1. Januar 1900 beginnende kürzere Frist des B.G.B., so verjährt der Anspruch nach dem bisherigen Recht. Daraus folgt, daß alle vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Forderungen, welche in eine der oben erwähnten 17 Klassen der zweijährigen Verjährung fallen, spätestens am 31. Dezember 1901 verjährt sind.

Kapitalanlagen der weltlichen Ortsstiftungen.

In Bezug auf die Art der zulässigen Kapitalanlagen weltlicher Ortsstiftungen ist in § 49 der Stiftungsrechnungsanweisung das Nähere bestimmt. Hiernach dürfen die Gelder dieser Stiftungen angelegt werden:

- a. gegen Gewährung des ersten Unterpfandsrechts an bestimmten im **Inland** gelegenen Liegenschaften,
- b. in badischen Staatsobligationen oder auf den Inhaber lautender verzinslicher Obligationen inländischer Kreise oder Gemeinden,
- c. bei von Gemeinden garantierten Sparkassen oder der allgemeinen Versorgungsanstalt.

Uebrigens sind die Stiftungsbehörden berechtigt, andern Stiftungen im Bedarfsfalle für kürzere Zeit und gegen den herrschenden Zinsfuß entsprechende Verzinsung Vorschüsse zu leisten.

Diese Verordnungsbestimmungen sind entsprechend erweitert worden und zwar:

I. Für alle weltlichen Ortsstiftungen

durch Erlass Sr. Ministeriums des Innern vom 2. Dezbr. 1882 Nr. 19116, welcher besagt, daß Stiftungsgelder beim Mangel der Gelegenheit zur Anlage auf erstes Liegenschaftsunterpfand auch gegen einfache Schuldverschreibungen bei **inländischen Gemeinden** angelegt werden dürfen, wenn und soweit im einzelnen Falle seitens der kapitalsuchenden Gemeinde die gesetzlichen Bedingungen der Kapitalaufnahme (§ 101 und 172 d der Gemeindeordnung) erfüllt und die diesfalligen Nachweise erbracht worden sind.

II. Für Stiftungen I. und II. Klasse

d. h. für solche Stiftungen, deren jährliche Einnahmen 1000 M. bzw. 2000 M. und darüber betragen und für welche demzufolge alle 2 Jahre, bzw. jährlich, Rechnungsablage ist.

Durch die Erlasse Großh. Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1896 Nr. 30 080 und vom 3. August 1899 Nr. 36 795, welche besagen, daß Gelder dieser Stiftungen auch zur Erwerbung von **Pfandbriefen** der rheinischen Hypothekenbank, sowie von **Kommunalobligationen** dieser Bank mit der Maßgabe verwendet werden dürfen, daß

- a) die Anlagen in solchen Werten 20 Prozent der Grundstockkapitalien keinesfalls übersteigen darf und zur Ueberschreitung des Satzes von 10 Proz. überdies besondere Genehmigung des Ministeriums des Innern bzw. des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts erforderlich ist, und
- b) die erworbenen Papiere auf den Namen des Fonds eingeschrieben werden müssen (§ 62 der Stiftungsrechnungsanleitung).

Die rheinische Hypothekenbank hat sich bereit erklärt, die erworbenen Papiere auf den Namen der Stiftungen einzuschreiben und von der Verloosung oder Kündigung solcher Papiere den Stiftungsbehörden Mitteilung zu machen.

Ueber Friedhofsaxen.

In der Gemeinde N. werden für besondere Vergünstigungen bei Benützung des Gemeindefriedhofs mit Zustimmung des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung gemäß § 71 Gem.-Ordn. folgende Taxen erhoben:

für ein Familiengrab	52 M.
„ zwei Familiengräber	92 „
„ drei	129 „
„ vier	153 „
„ fünf	172 „
„ jedes weitere Grab	35 „

Die etwa zur Gemeindefasse kommenden Taxen werden unter § 14 „Liegenschaftskaufschillinge“ verrechnet, mithin als Grundstockeinnahmen behandelt.

Diese Art der Behandlung dürfte aus folgenden Gründen nicht richtig sein.

Nach § 65 Gem.-Ordn. ist der Ertrag des Gemeindevermögens zunächst zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes bestimmt.

§ 70 Abj. 1 der Gem.-Ordn. besagt:

„Reichen die Gemeindeeinkünfte einschließlich der in den §§ 71 bis 76 bezeichneten besonderen Deckungsmittel zur Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so wird bis zur Höhe des Bedürfnisses eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht.“

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen geht deutlich hervor, daß die auf Grund des § 71 Gem.-Ordn. zu erhebenden Gebühren, wozu auch die hier in Frage

stehenden Friedhofsaxen gehören, zur Deckung der Gemeindeausgaben im Allgemeinen verwendet werden dürfen; sie gehören daher der Wirtschaft. Wenn diese Gebühren, wie in vorliegendem Falle geschehen, den Charakter als Grundstockeinnahmen tragen würden, könnte eine den obigen Bestimmungen entsprechende Verwendung ohne Weiteres nicht stattfinden, da das Grundstockvermögen nur in außerordentlichen Fällen zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden darf. (§ 66 Gemeinde-Ordnung.)

Diese Gebühren dürften auch dann für die Wirtschaft zu vereinnahmen sein, wenn zur Erwerbung des Friedhofs Grundstockmittel verwendet wurden, weil eben der Ertrag des Gemeindevermögens, in welchem das Grundstockvermögen enthalten ist, zur Bestreitung der Gemeindeausgaben — zu denen auch die Ausgaben gehören, die der Wirtschaft zur Last fallen — bestimmt ist.

Die Verrechnung der Friedhofsaxen unter Abt. II § 7 f dürfte mithin richtiger sein.

Da ein Grundstockguthaben vorhanden ist, wird nichts dagegen zu erinnern sein, wenn die bisher für den Grundstock vereinnahmten Gebühren dem letzteren in der Abrechnung zur Last geschrieben werden.

Anmerkung: Die auf Grund des § 71 der Gemeindeordnung zur Erhebung gelangenden Gebühren berühren ausnahmslos die **Wirtschaft** und sind demzufolge dieser auch zu vereinnahmen.

Kosten für Vornahme der Fleischschau.

Nach § 55 Ziffer 5 lit. i der Verordnung vom 19. Dezember 1895 — Ges.-Blatt 1896 Seite 17 — ist beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche dem Besitzer der verseuchten und verdächtigen Tiere u. A. zu eröffnen, daß die Abschachtung eines kranken Tieres der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und die Verwendung des Fleisches nur mit Genehmigung des Bezirks-tierarztes gestattet sei.

Die durch den Vollzug dieser Bestimmung erwachsenden Kosten fallen nicht der Gemeinde, sondern der Staatskasse zur Last, da der Bezirkstierarzt in diesen Fällen neben der Beschau des Fleisches der geschlachteten seuchenkranken Tiere die zur Verhütung der Seuchen-Verbreitung gebotene Desinfektion gemäß § 10 Abj. 3 der erwähnten Verordnung zu veranlassen und zu überwachen hat.

Min. des I. vom 15. September 1899, Nr. 32 200.

Berechnung des Ruhegehaltes für den Rechner der Sparkasse N.

Sparkassenrechner N. N. in N. hat sich unterm 13. März 1897 zum freiwilligen Beitritt zur Fürsorgekasse angemeldet und im Anschluß hieran auf Grund des

§ 63 des Fürsorgegesetzes die Einrechnung vorgefetzlicher Dienstzeit für die letzten 10 Dienstjahre vor dem 1. Januar 1897 mit folgenden Einkommensanschlägen beantragt:

1887	jährlich	3000	Mark
1888	"	3000	"
1889	"	3000	"
1890	"	3200	"
1891	"	3400	"
1892	"	3600	"
1893	"	3600	"
1894	"	3600	"
1895	"	3600	"
1896	"	3600	"

Zusammen: 33 600 Mark.

Hierauf wurde durch amtliches Erkenntnis vom 16. März 1897 festgesetzt:

- a) Der Einkommensanschlag des Genannten mit Wirkung vom 1. Januar 1897 auf 3600 M. (§ 14 des Gesetzes);
- b) Der Einkommensanschlag für die zurückliegenden Jahre auf 33 600 M.

Nach Erlassung dieses Erkenntnisses wurde durch den Verwaltungsrat der Fürsorgekasse der Sparkassenverwaltung in N. eröffnet:

„Wir anerkennen, daß bei dem im Betreff genannten Beamten die Voraussetzungen für die beanspruchte freiwillige Mitgliedschaft bei der Fürsorgekasse für Gemeindebeamte vorliegen und haben angeordnet, daß der Genannte als Mitglied der Kassenabteilung B wie folgt im Hauptkataster eingetragen wird:

1. Dienststellung bezw. Amtsbezeichnung: Sparkassenrechner.
2. Ort der Anstellung: N.
3. Geburtsort und Geburtszeit: N. 3. Dezbr. 1828.
4. Anrechnungsfähige Kriegszeit: Keine.
5. Beginn der Mitgliedschaft: 1. Januar 1897.
6. Vorgefetzliche Dienstzeit: als Sparkassenrechner in N. vom 1. Januar 1897 an mit folgendem Einkommensanschlag:

für die Jahre 1887 bis m. 1889	je 3000 M. = 9000 M.
„ das Jahr 1890	3200 „
„ „ 1891	3400 „
„ die Jahre 1892 bis m. 1896	je 3600 M. = 18000 „
Summa	33 600 M.

7. Einkommensanschlag vom 1. Januar 1897 an: 3600 Mark.

8. Der Einkommensanschlag Ziffer 7 entfällt auf: Die Sparkasse N.

Für Eingang der Eintritts- und Einkaufsgelder und der Beiträge haftet die dortige Sparkasse. Das Eintrittsgeld beträgt 10 Proz. aus obigem Einkommensanschlag, somit 360 M.

Dasselbe ist in vollem Betrage aus der dortigen Sparkasse an die „Fürsorgekasse für Gemeindebeamte in Karlsruhe“ portofrei einzusenden.

Wegen Rückerhebung des hälftigen Anteils des Mitglieds geben wir Verfügung dorthin anheim.“

Für die vorgefetzliche Dienstzeit waren von der Sparkasse N. gegen Erlass durch das Mitglied an Beiträgen zu 2 1/2 Prozent des Einkommensanschlags zu entrichten:

für 1887 bis mit 1896 aus 33 600 M. = 840 M.

Dieser Betrag mußte bis 1. Mai 1897 an die Fürsorgekasse für Gemeindebeamte einbezahlt werden.

Sparkassenrechner N. ist wegen der durch sein hohes Alter und seine Krankheit bedingten Dienstunfähigkeit auf 31. Dezember 1898 aus dem Dienste geschieden. Das Ausscheiden ist also weder durch eigenes Verschulden veranlaßt, noch freiwillig erfolgt.

Die Dienstzeit des Genannten berechnet sich vom 1. Januar 1887 bis 1. Januar 1899 auf 12 volle Dienstjahre; die Beiträge für die zur Einrechnung zugelassene vorgefetzliche Dienstzeit sind bezahlt.

Die Einkommensanschläge betragen für die eben angeführte Dienstzeit als Rechner der Spar- und Waisenkasse in N.

für 1. Jan. 1887/90	3 Jahre, zu je 3000 M. = 9000 M.
„ 1. „ 1890/1	1 Jahr 3200 „
„ 1. „ 1891/2	1 „ 3400 „
„ 1. „ 1892/9	7 Jahre, zu je 3600 M. = 25200 „
zusammen	40 800 M.

bei einer Dienstzeit vom 1. Januar 1887 bis 1. Januar 1899, also von 12 Jahren, entfällt auf 1 Jahr ein durchschnittlicher Einkommensanschlag von 3400 M. und beträgt der Ruhegehalt für 12 Dienstjahre bei 32 Proz. des Einkommensanschlags jährlich 1088 M. Dieser Betrag ist vom 1. Januar 1899 an in monatlichen Teilbeträgen an Sparkassenrechner N. durch Vermittlung des Hauptsteueramts in N. auszusahlen.

Sparkassenrechner N. ist Witwer und besitzt keine unverheirateten ehelichen Kinder unter 18 Jahren. Seine Mitgliedschaft erlischt somit mit dem 31. Dezember 1898; ebenso auch die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliederbeiträge.

Die Fürsorgekasse wurde daher seitens des Verwaltungsrates dieser Kasse angewiesen, die Erhebung der Beiträge aus dem Gehalte von 3600 M. mit 4 Proz. mit dem 31. Dezember 1898 einzustellen. An dem Ruhegehalt ad. 1088 M. hat die Sparkasse N. 25 Proz., somit den Betrag von 272 M. jährlich an die Fürsorgekasse zu erlegen. Die Erstere wurde demzufolge angewiesen, diesen Betrag vom 1. Januar 1899 an gemäß § 32 der Vollzugsverordnung zum Fürsorgegesetz vom 4. Dezember 1896 in vierteljährlichen Raten, erstmals auf 1. April 1899, oder jährlich auf 1. Juli im vollen Betrage,

sofern die Sparkasse dies vorzieht, an die Fürsorgekasse zu entrichten. Ferner wurde der Sparkasse eröffnet:

a) Daß gegen die den Ruhegehalt festsetzende Entschliebung die Klage an den Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig sei und die Klage innerhalb einer Monatsfrist von einem Monat vom Tage der Zustellung der Entschliebung bei dem Verwaltungsrat der Fürsorgekasse oder bei dem bezeichneten Gerichtshofe einzureichen wäre. Die Beschwerdefrist beträgt 14 Tage.

b) Daß der Eintrag hinsichtlich des genannten Kassenbeamten mit Wirkung vom 1. Januar 1899 an im Hauptkataster gelöscht worden sei.

In gleicher Weise erhielt von obigen Festsetzungen Sparkassenrechner N. N. Nachricht, wobei demselben seitens des Verwaltungsrates der Fürsorgekasse noch bemerkt wurde:

„Nach § 24 des Fürsorgegesetzes für Gemeindebeamte ruht das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts:

1) wenn der Bezugsberechtigte die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, oder

2) wenn und insolange derselbe, ohne daß die übrigen in § 23 Ziffer 2 des Gesetzes genannten Voraussetzungen zutreffen, aus der Verwendung in einem der daselbst erwähnten Dienste ein Einkommen oder ein Wartgeld oder einen Ruhegehalt bezieht, insoweit als dessen Betrag unter Hinzurechnung des von der Anstalt gewährten Ruhegehalts den Betrag des bei Bemessung dieses Letzteren zu Grunde gelegten Einkommensanschlages um mehr als 10 Proz. übersteigt, oder

3) wenn und insolange derselbe die Rechtsanwaltschaft ausübt.

Wir weisen Sie auf diese Bestimmungen des Gesetzes mit der Aufforderung hin, den etwaigen Eintritt eines der bezeichneten Fälle hierher anzuzeigen und außerdem am Jahreschlusse bei Empfangnahme der Dezember-Rate der auszahrenden Kasse eine Erklärung darüber abzugeben, ob einer dieser, zutreffenden Falls näher zu bezeichnenden Voraussetzungen vorliegt.“

Für die Klage bezw. Beschwerde gegen die ergangene Entschliebung sind die oben bezeichneten Fristen auch für den Sparkassenrechner maßgebend.

Anfrage.

In dem Generalerlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1896 Nr. 5803 ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß zur Verwendung des Ertrags außerordentlicher Holzhiebs, wie von Grundstockmitteln überhaupt, zur Erstellung von Wasserversorgungen der Gemeinden, soweit nicht die Erwerbung von Grund und Boden oder die Beschaffung von Anlagen in Frage kommt, welche Bestandteile des Grundstockes bilden, besondere Staatsgenehmigung nach § 172 d Ziff. 2 der Gemeindeordnung erforderlich ist, und daß diese Ge-

nehmigung, sofern zu ihrer Erteilung nach der Höhe des Betrags (über 8000 Mk.) das Großh. Ministerium des Innern zuständig ist, nicht durch das Bezirksamt anlässlich der Genehmigung des außerordentlichen Holzhiebs ausgesprochen werden kann.

Der Bürgerausschuß der Gemeinde N. hat nun nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Der Bürgerausschuß genehmigt, daß zur teilweisen Deckung der Kosten für die zu erstellende Wasserleitung im Walddistrikt N. ein außerordentlicher Holzhieb von 1000 Fstm. mit einem Reinertrag von circa 16 000 Mk. vorgenommen und dieser Reinerlös ohne Vorbehalt des Wiederertrages an den Grundstock für gedachten Zweck verwendet werden soll.“

Dieser Beschluß hat, soweit derselbe die Vornahme des Hiebs anbelangt, durch Gr. Bezirksamt, soweit er die Verwendung des Erlöses für das bezeichnete Wirtschaftsunternehmen ohne Vorbehalt des Wiederertrages an den Grundstock betrifft, durch Gr. Ministerium des Innern die erforderliche Staatsgenehmigung erhalten. (§ 28 der Verordnung über die Bewirtschaftung der Gemeindegewaldungen, §§ 66, 137 und 172 d Ziff. 2 und 5 der Gemeindeordnung.)

Die nach Ausführung des außerordentlichen Holzhiebs gefertigte Reinerlösberechnung ergab die Summe von 19 400 Mk., die in vollem Betrage zur Deckung der Wasserleitungskosten verwendet worden ist.

Ueber die in obigem Beschlusse zum Ausdruck gebrachte Absicht der Gemeinde, den gesamten Reinerlös ohne Vorbehalt des Wiederertrages an den Grundstock für fragliches Unternehmen zu verwenden, bin ich nicht im Zweifel, wohl aber darüber, ob, nachdem der tatsächliche Reinerlös sich gegenüber dem im Bürgerausschußbeschlusse angegebenen Betrage von 16 000 Mk. um rund 3400 Mk. erhöht hat, bezüglich dieses Mehrerlöses besondere Beschluffassung des Bürgerausschusses und nochmalige Vorlage betreffs der Staatsgenehmigung notwendig ist oder nicht.

Antwort.

Bei Beantwortung der aufgeworfenen Frage muß, neben dem Wortlaut des Bürgerausschußbeschlusses und des denselben genehmigenden Ministerial-Erlasses auch der übrige Aktieninhalt in Berücksichtigung gezogen werden. Anlässlich der Feststellung des mutmaßlichen Aufwandes für die Wasserleitung sind jedenfalls auch Bestimmungen darüber getroffen worden, welche Mittel im Einzelnen zu seiner Deckung verwendet werden sollen. Ergibt sich aus dieser Feststellung, daß in erster Reihe „der Ertrag des außerordentlichen Holzhiebs“ zur Verwendung gelangen soll, so wird man bei der Fassung des angezogenen Bürgerausschußbeschlusses unterstellen dürfen, daß der ganze Ertrag für den fraglichen Zweck bestimmt wurde und die beigefügte Summe „von circa

16 000 Ml.“ nur den Wahrscheinlichkeitsertrag bezeichnen wollte. Genehmigt der Ministerialerlaß die Verwendung „des Ertrages aus einem außerordentlichen Holztrieb im Anschlag von circa 16 000 Ml.“ oder in ähnlicher Weise, dann erscheint die Annahme, daß sich diese Genehmigung auf den ganzen Reinertrag erstreckt, wohl als zulässig; anders läge der Fall, wenn etwa Genehmigung zur Verwendung des Betrags von 16 000 Ml. aus dem Reinertrag eines außerordentlichen Holztriebs oder ähnlich erteilt worden wäre. **Msr.**

Briefkasten.

Hrn. S. in D. Der Umstand, daß gegenüber der vorigen Rechnungsperiode eine Vermögensvermehrung im Betrage von 275 Ml. 14 Pfg. eingetreten ist, kann die Möglichkeit einer Grundstockseinzehrung nicht ausschließen, was Sie aus nachstehendem Beispiel ersehen dürften:

Das Vermögen der Stiftung N. hat auf Januar 1896 betragen

a) Grundstockkapitalien	12 540 Ml. — Pfg.
b) Einnahmestelle	16 „ 40 „
c) Kassenvorrat	320 „ 80 „
d) Fahrniswert	570 „ — „
Zusammen	13 447 Ml. 20 Pfg.

worauf keine Schulden hafteten.

Auf 1. Januar 1899 berechnete sich das Vermögen der gleichen Stiftung auf:

a) Grundstockkapitalien	12 480 Ml. — Pfg.
b) Einnahmestelle	230 „ 40 „
c) Kassenvorrat	470 „ 30 „
d) Fahrniswert	690 „ 80 „
Zusammen auf	13 871 Ml. 50 Pfg.

worauf ebenfalls keine Schulden haften.

Hiernach betrug das Reinvermögen

auf 1. Januar 1899	13 871 Ml. 50 Pfg.
„ 1. „ 1896	13 447 „ 20 „

Erfieres hat sich somit vermehrt um 424 Ml. 30 Pfg.

Das Grundstockvermögen berechnete sich auf 1. Januar 1896 auf

	12 540 Ml. — Pfg.
--	-------------------

Hiezu kommen die laut Rechnung in den Jahren 1896, 1897 und 1898 zum Zweck der Vermehrung des Stockvermögens dem Fond überwiesenen Beträge (§§ 18 u. 19) mit zus.

	450 „ — „
An dem Gesamtbetrage mit	12 990 Ml. — Pfg.

geht der unter § 33 der Rechnung in Ausgabe verrechnete Kursverlust ab mit

	44 „ 60 „
so daß das Grundstockvermögen auf 1. Januar 1899 sich zu berechnen hätte auf	12 945 Ml. 40 Pfg.

Daselbe beträgt nach obiger Darstellung aber nur

	12 480 „ — „
mithin Grundstockseinzehrung	465 Ml. 40 Pfg.

Dieses Beispiel dürfte Ihnen zeigen, daß für die Frage, ob eine Grundstockseinzehrung gegenüber der vorigen Rechnungsperiode stattgefunden hat oder nicht, die auf das Gesamtvermögen sich beziehende Darstellung am Schlusse der Rechnung nicht maßgebend sein kann; es dürfte Ihnen aber auch andeuten, wie Sie bei Prüfung dieser Frage zu verfahren haben.

Hrn. B. Wir können mit Ihrer Ansicht nicht ganz einverstanden sein, sind vielmehr der Meinung, daß die Dekretur der Tagesgebühren und Reisekostenvergütungen der Stadtratsmitglieder nicht durch den geschäftsleitenden Vorstand der Stadtverordneten

überhaupt in keiner Weise zur Mitwirkung bei der Verwaltung von Ortsstiftungen berufen sein dürfte, sondern durch die Stiftungsbehörde, d. h. durch den Stadtrat zu geschehen hat und durch die Abhörbehörde zu kontrollieren ist.

Die angezogene Bestimmung des § 5 der Verwaltungsanleitung, wonach die Mitglieder der örtlichen Stiftungsbehörden für dienstliche Berrichtungen außerhalb ihres Wohnortes dieselben Tagesgebühren und Reisekostenvergütungen anzusprechen haben, welche den Gemeindebeamten zukommen, kann sich doch nur auf die Höhe und Berechnungsweise der Aufätze, keineswegs aber zugleich auf die behördliche Zuständigkeit bezüglich der Dekreturen beziehen. In letzterer Hinsicht ist die Bestimmung des § 9 der Verwaltungsanleitung maßgebend, wonach die Stiftungsbehörden alle für die Verwaltung und das Rechnungswesen der Stiftungen erforderlichen Beschlüßfassungen — vorbehaltlich der, den staatlichen Aufsichtsbehörden besonders vorbehaltenen Befugnissen — selbstständig zu treffen berechtigt sind. Ueberdies hat diese grundsätzliche Bestimmung in Beziehung auf Anweisungen in § 75 der Anleitg. noch besonderen Ausdruck gefunden und ebenso dürfte sich aus § 17 Ziffer 7 ergeben, daß die den Mitgliedern der Stiftungsbehörden für auswärtige Dienstgeschäfte zukommenden Tagesgebühren und Reisekostenvergütungen von den Stiftungsbehörden anzuweisen sind.

Hrn. C. in M. In der Bürgernutzen-Einkaufsgelderberechnung darf das auf das Steuerkapital der Almendgüter entfallende Betreffnis der Kreisumlage nicht als Last des Bürgernutzens behandelt werden, da nach §§ 25 und 93 des Verwaltungsgesetzes (Art. 11 des Gesetzes vom 17. Mai 1886) die Kreisgemeinden für die Kreisumlagen aufzukommen und diesen einen Teil der allgemeinen Gemeindeausgaben bildenden Aufwand nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 68 und ff. der Gemeindeordnung zu bestreiten haben. Eine Umlegung der auf das Steuerkapital der Almendgüter entfallenden Betreffnisse der Kreisumlagen — wie dies hinsichtlich der Staatssteuer geschieht — auf die Almendgenußberechtigten erscheint hiernach nicht zulässig.

Anzeigen.

**Geld- und Dokumenten-Schränke,
Bücherschränke**



für Calasterwerke, Grund- & Pfandbücher einbruchsicher und feuerfest, mit und ohne Stahlpanzer in jeder Form und Größe;



Einbruchsichere & feuerfeste Casellen

mit Geheimboden und Vorrichtung zum An- und Vosschließen

Carl Oster, Heidelberg

Geldschrank- und Cassetten-Fabrik.

Feuerprobe: Bremen-Wörpedorf.

Ausperrprobe: Bruchsal und Chadow.

Zupressen zu Protokollen über

Kassenvisitationen

bei Gemeinde-, Sparkassen- & Stiftungs-Rechnern sind vorrätig und empfiehlt

Th. Schneider's Buchdruckerei in Engen.

Herausgegeben vom Amts-Revidenten-Verein für das Großherzogtum Baden.

Druck, Verlag und Redaktion: Th. Schneider's Buchdruckerei (Inhaber: Hugo Schneider) in Engen.